

NRW
SOFORT
HILFE
CHAOS

WIR WOLLEN NICHT MEHR,

SONDERN FAIR

VERTRAUENSCHUTZ...



Der sogenannte Vertrauensschutz ist ein wichtiger Rechtsgrundsatz, der den Bürgerinnen und Bürgern Rechtssicherheit geben soll. Einfach ausgedrückt besagt er: „Du kannst darauf vertrauen, dass Gesetze und Verwaltungsakte Bestand haben und man sie zwar ab sofort, aber nicht rückwirkend ändert.“

Beispiel 1 (einfach, aber irgendwie schwachsinnig)

Per Gesetz wird der Konsum von roten Gummibärchen verboten und zur Straftat erklärt. Heute ist der 01.06. und das Gesetz tritt heute in Kraft. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes besagt: Es ist nicht einfach so möglich zu sagen „das Gesetz tritt zum 01.03. in Kraft“ (in der Vergangenheit) – ansonsten wäre jedes rote Gummibärchen, das Du zwischen dem 01.03. und heute gegessen hast eine Straftat obwohl Du das nicht einmal wissen konntest.

Beispiel 2 (weniger einfach, aber realitätsnäher)

Das Bundesland X legt ein Förderprogramm, das die Anschaffung eines verbrauchsarmen Dieselmotors fördert. Anträge kommen herein, Bewilligungsbescheide werden erstellt und versandt und die Mittel werden ausgezahlt. Nach einiger Zeit stellt man fest... „Oh, wir wollen doch Diesel gar nicht fördern“ und verlangt die Gelder zurück. Der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes besagt, dass genau so etwas nicht oder nur unter Entschädigung der geschädigten Mittelempfänger möglich ist.



Wie hoch die Bedeutung dieses Rechtsgrundsatzes ist, kann man an folgender Begebenheit erkennen:

Die Bundesregierung wollte ein Gesetz erlassen, nach dem es der Reisebranche erlaubt wird an Stelle von Rückzahlungen Gutscheine herauszugeben und zwar rückwirkend. Sofort hat die EU-Kommission reagiert und erklärt, dass man jedes Land mit hohen Strafen belegen wird, wenn versucht wird die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz der Bürger durch Gesetze, Erlasse u.s.w. auszuhöhlen.

Was ist ein Verwaltungsakt?

Das ist im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt: Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

(Anm. Einzelfall bedeutet nicht „einzelner Fall“, sondern auch „einzelne Rechtsregelung“ bezieht sich also nicht nur auf den Fall einer Person etc., sondern auch auf eine einzelne Regelung zu Situation.)

... wenn in öffentlichen Reden und auf Ihrer Website von Vertrauensschutz gesprochen und geschrieben wird, dann ist das:

Ein Missbrauch eines rechtlich eindeutig definierten Begriffs und Rechtsgrundsatzes

Eine Versuch zwischenzeitlich zu unserem Nachteil durchgeführte Änderungen an von Ihnen formulierten Bedingungen der Soforthilfe zu verschleiern

... und außerdem ein völlig inakzeptabler Betrag, der nicht einmal ausreicht die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungskosten eines Solo-Selbstständigen für die Zeit der Soforthilfe abzudecken.

Vertrauensschutz für Solo-Selbstständige

- ✓ Wer im März oder April die NRW-Soforthilfe 2020 beantragt hat, darf einmalig 2.000€ für Lebenshaltungskosten geltend machen.
- ✓ Dies gilt für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Inhaber von Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften
- ✓ Nach der Absage des Bundes stellt Nordrhein-Westfalen hierfür eigene Landesmittel bereit.

WIRTSCHAFT.NRW

Einmal von allem anderen abgesehen: Der Verweis auf den Bund ist – freundlich ausgedrückt – ein wenig merkwürdig:

Uns liegen längst die Dokumente vor. Wir wissen längst wann was unterzeichnet wurde und wir wissen auch: Das Land NRW hat zu einem Zeitpunkt das Antragsverfahren mit all den Formulierungen und Bedingungen eröffnet so wie das Land NRW es wollte, als es noch gar keine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund gab, die wurde erst am 01.04. unterzeichnet. Die Vorgaben/Vorschläge des Bundes für die „FAQ“ sind vom 09.04. ...

Kann man einen Verwaltungsakt im Nachhinein widerrufen/ändern?



Nur sehr eingeschränkt unter Beachtung strenger Kriterien und Abwägungen und man muss unterscheiden zwischen einem von vorn herein rechtswidrigen Verwaltungsakt und einem rechtmäßigen Verwaltungsakt



Soforthilfe NRW – Handelt es sich um einen rechtswidrigen oder rechtmäßigen Verwaltungsakt?

Ganz eindeutig ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, denn es die Soforthilfe steht zu keinem Gesetz etc. in Konflikt

Ob das, was man sich im Nachhinein erlaubt hat rechtmäßig ist, ist ja genau die Frage die uns alle bewegt und hier geht es erstmal nur darum, ob die Soforthilfe NRW überhaupt ein rechtmäßiger Verwaltungsakt ist.

Anm: Nur bevor irgendein „Cleverer“ auf die Idee kommt: Nein, die Soforthilfe NRW wurde bereits am 27.03. mit allen veröffentlichten Informationen, Anträgen etc. freigegeben und zu diesem Zeitpunkt gab es gar keine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund (die wurde erst am 01.04. unterzeichnet) – folglich kann auch nicht behauptet werden sie sei nicht rechtmäßig, weil sie gegen Vorgaben des Bundes verstoßen hätte oder sonst etwas in der Richtung. Vorgaben zum FAQ seitens des Bundes datieren auf den 09.04., also noch deutlich später.

Schauen wir ins Gesetz... (§49 VwVfG)

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt
- § 48 Abs. 4 gilt entsprechend. (Anm.: §48 Abs. 4 besagt, dass ein Widerruf nur innerhalb eines Jahres ab den Zeitpunkt möglich ist, an dem die Behörde Kenntnis von einem Umstand erlangt hat, der den Widerruf rechtfertigt – hier also ohne Belang)

Und jetzt kommt etwas, worüber gern der Mantel des Schweigens gehüllt wird:

§ 49 VwVfG (6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist.

Schauen wir genauer hin...

...kann... ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;

Vorgabe des Landes NRW: Mittelverwendung gem. Bedingungen innerhalb von 3 Monaten

Haben wir erfüllt und zwar alle Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung (andere kann man ja nun nicht kennen wenn man den Antrag absendet) ... kann also wegen 1. nicht widerrufen werden

2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt

Vorgabe des Landes NRW: Kompensation von Umsatzausfall, Verwendung gem. Vorgaben des Landes innerhalb von 3 Monaten, Auflagen für die Antragsberechtigung

Haben wir erfüllt und zwar alle Vorgaben zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung (andere kann man ja nicht kennen) ... kann also wegen 2. nicht widerrufen werden

Ergebnis:

Ein Widerruf oder teilweiser Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist danach nicht möglich, aber ...

...das juristische Problem ist weiter reichend: Hier versucht man Auflagen und Zweckbestimmungen etc. ohne Mitteilung an die Empfänger zu verändern und das sogar, indem man einfach Formulierungen von der Website löscht und/oder ändert.

Anm.: Wie gut, dass es Webarchive gibt, die wirklich alles erfassen, archivieren und mit einem timestamp versehen.

Wie erfolgt denn ein Widerruf / eine Änderung überhaupt?



Ein Bewilligungsbescheid ist ein Verwaltungsakt, der dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln ist – per Post oder heutzutage auch per E-Mail.

Ein Widderruf oder teilweiser Widerruf ist ebenfalls ein Verwaltungsakt und auch dieser ist dem Antragssteller/Empfänger der Leistung zu übermitteln.

Hat auch nur ein einziger Soforthilfe-Empfänger einen Widerruf erhalten?

NEIN

Wurde auch nur ein einziger Soforthilfe-Empfänger über versuchte rückwirkende Änderungen in den Formulierungen auf der Website des Landes NRW aktiv hingewiesen? **NEIN**

(Anm.: „versuchte“ weil eben noch lange nicht klar ist, dass das überhaupt rechtlich haltbar ist)

Ein Widerruf, eine Änderung kann jedoch ganz gewiss nicht dadurch erfolgen, dass man niemanden informiert und einfach, still und leise Formulierungen auf der Website des Landes NRW ändert....

... und man soll uns jetzt ja nicht damit kommen das „FAQ“ sei nicht verbindlich...

1. Gibt es bereits Urteile zur Verbindlichkeit solcher Informationen
2. Verweisen auch die Bewilligungsbescheide des Landes NRW auf die Website des Landes NRW



Streng genommen ist eine Änderung an den Bedingungen und Formulierungen ein teilweiser Widerruf. Deshalb unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Widerruf und Änderung.

Wie sieht es denn mit Änderungen für die Zukunft aus?



Bisher haben wir herausgefunden, dass Widerrufe/Änderungen mit Wirkung auf die Vergangenheit vermutlich nicht möglich sein dürften. Doch wie schaut es für diejenigen aus, die erst nach den Änderungen ihren Antrag gestellt haben?

Grundsätzlich gilt:

Änderungen an einem Verwaltungsakt (hier also der Formulierung von Bedingungen, Konditionen etc. zur Soforthilfe NRW) für die Zukunft sind unter Beachtung der Rechtsvorschriften durchaus möglich

Was aber, wenn

... Antragsteller sich im Vorfeld der Antragstellung gründlich informiert haben, vor Antragstellung überprüft haben, sogar die Überprüfung durch Dritte (Anwälte, Steuerberater) erfolgte, dann Ihren Antrag versandt haben und in der Zwischenzeit Änderungen vorgenommen wurden?

... die Bewilligungsbescheide anschließend überhaupt keinen Hinweis auf Änderungen enthielten?

... die Antragsformulare nach Änderungen keinerlei Hinweise auf Änderungen enthielten?

... sogar auf Rückfragen mitgeteilt wurde, es habe sich nichts geändert?

Uns was ist mit...

...dem Grundsatz der Gleichbehandlung?

Darf man jemanden schlechter stellen, nur weil er seinen Antrag für dieselben Mittel später eingereicht hat als ein anderer?

Hätte man das Programm nicht zunächst komplett einstellen und dann neu unter den geänderten Bedingungen auflegen müssen?

Tausend offene Fragen...

§ ... die nur von erfahrenen, qualifizierten Fachanwälten beantwortet und notfalls durch diese gerichtlich geklärt werden müssen.

Deshalb ist **SOLIDARITÄT** und **GEMEINSCHAFT** so wichtig:

Wir sind alle „kleine Fische“ und haben jeder für sich allein nicht die finanziellen Mittel diese Anwälte und Verfahren zu bezahlen...

Wir sind alle verunsichert worden und haben **ANGST** um unsere wirtschaftliche Existenz – auch ohne die Dinge, die das Land NRW im Nachgang der Soforthilfe zu tun versucht schon mehr als genug.

ABER

Wir sind viele und wir sind bereit für unser Recht und unsere Interessen zu kämpfen...

- ... im Dialog
- ... in Diskussionen
- ... über Anwälte
- ... notfalls vor Gericht

Was sagt das Land NRW dazu?

Zahlreiche Mitglieder der IG NRW Soforthilfe, zahlreiche weitere Solo-Selbstständige haben all diese Dinge an die Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums und Politiker herangetragen und nachgefragt. Ebenso viele haben auf Facebook und anderen social channels kommentiert, gefragt und Erklärungen gefordert...

... und das ist das Ergebnis:

- **Standardtexte**, die auf unsere Fragen nicht eingehen
- und wenn wir „nachbohren“ **SCHWEIGEN**
- Kommentare in den Social-Media-Plattformen **LÖSCHEN**



Es ist wirklich traurig wie man mit uns umgeht. In den Medien große Worte und wenn es schwierig wird wegducken... und wir haben dem Land NRW vertraut...

... aber wir sind uns sicher: Wir sehen uns wieder – bei Wahlen, in der öffentlichen Diskussion und wenn es gar nicht anders geht, notfalls vor Gericht!

WIR WOLLEN NICHT MEHR,

SONDERN FAIR

**Es gibt noch so viel mehr über das Soforthilfechaos in
NRW zu berichten...**

... und es wird noch **BUNTER**